

In die Ursprungssatzung vom 10.07.2013 wurde die 1. Änderungssatzung vom 20.04.2016 und die 2. Änderungssatzung vom 21.04.2021 sowie die 3. Änderungssatzung vom 19.05.2021 eingearbeitet.

HAUPTSATZUNG DER GEMEINDE SCHLANGENBAD

§ 1 Zuständigkeitsabgrenzung und Übertragung von Aufgaben an den Gemeindevorstand

- (1) Die von den Bürgerinnen und Bürgern gewählte Gemeindevertretung ist das oberste Organ der Gemeinde. Sie trifft die wichtigen Entscheidungen und überwacht die gesamte Verwaltung.
- (2) Der Gemeindevorstand besorgt die laufende Verwaltung. Der Haushaltsplan ermächtigt ihn, Ausgaben zu leisten und Verpflichtungen einzugehen. Hiervon unberührt bleiben die Regelungen über die Zuständigkeiten der gemeindlichen Organe.
- (3) Die Gemeindevertretung überträgt dem Gemeindevorstand gem. § 50 Abs. 1 HGO und § 103 Abs. 1 HGO die Entscheidung über folgende Angelegenheiten:
 - a) Aufnahme von Krediten und Kreditbedingungen,
 - b) Grenzregelungsverfahren nach dem Baugesetzbuch (BauGB),
 - c) Abschnittsbildung und Zusammenfassung mehrerer Erschließungsanlagen nach § 130 Abs. 2 BauGB,
 - d) Erwerb, Tausch, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken bzw. die Rückabwicklung von Grundstückskaufverträgen bis zu einem Betrag von EURO 10.000,- im Einzelfall,
 - e) Entscheidungen, ob ein bestehendes Vorkaufsrecht ausgeübt wird bis zu einem Betrag von EURO 10.000,- im Einzelfall,
 - f) Entscheidung über Verpachten und Vermieten,
 - g) Niederschlagen und Erlass von Forderungen und öffentliche Abgaben, soweit sie den Betrag der Erheblichkeitsgrenze in der Haushaltssatzung nicht übersteigen.Die Bindung des Gemeindevorstandes an die Festsetzungen des Haushaltsplanes bleibt unberührt.
- (4) Das Recht der Gemeindevertretung, gem. § 50 Abs. 1 HGO die Entscheidung über weitere Angelegenheiten durch Satzung oder Beschluss auf den Gemeindevorstand zu übertragen, bleibt von den Bestimmungen in Abs. 3 unberührt.

- (5) Von den Angelegenheiten im Sinne des § 1 Abs. 3 Buchstabe a - g hat der Gemeindevorstand die Gemeindevertretung möglichst in deren nächsten Sitzung zu unterrichten.

§ 2 Zuständigkeitsabgrenzung und Übertragung von Aufgaben und Ausschüsse

- (1) Die Gemeindevertretung bildet zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse nachstehende Ausschüsse und überträgt den Ausschüssen nachstehend bestimmten oder bestimmte Arten von Angelegenheiten gem. §§ 50 Abs. 1, 62 Abs. 1 HGO widerruflich zur endgültigen Beschlussfassung:

a) Haupt- und Finanzausschuss (HFA)

Der Haupt- und Finanzausschuss bereitet die Tagesordnungspunkte der Gemeindevertretung vor.

Er hat darüber hinaus folgende Aufgaben:

- Vorbereitung und Beratung der Haushaltssatzung mit allen erforderlichen Anlagen,
- Jahresabschlüsse, Rechnungsprüfung,
- alle Fragen, die eine finanzielle Auswirkung haben,
- Wirtschaftsförderung
- alle Aufgaben, die nicht ausdrücklich einem anderen Ausschuss zugewiesen sind.

b) Ausschuss für Jugend, Sport, Soziales, Kur und Kultur (JSK)

Dieser Ausschuss ist zuständig für

- Kinder-, Jugend-, Seniorenangelegenheiten und Fragen des demographischen Wandels,
- Sportförderung,
- Sozialfürsorge,
- Friedhofsangelegenheiten,
- Kultur- und Heimatpflege,
- Gesundheit,
- Fremdenverkehr und Kur
- Öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV)

Ihm obliegt ferner die Beratung des Haushalts im Rahmen der Haushaltsberatung für den vorgenannten Zuständigkeitsbereich.

c) Ausschuss für Bauen, Umwelt und Kommunalentwicklung (BUK)

Dieser Ausschuss ist zuständig für alle Fragen der Kommunalentwicklung, alle Bau- und Planungsfragen und für Kommunalentwicklungsmaßnahmen. Dazu zählen insbesondere:

- Bauleitplanung,
- Straßenbau- und Verkehrsplanung,
- Natur- und Umwelt,
- Energie,
- Stadtumbau und Stadtsanierung,
- Dorferneuerung,

- Abwasserbeseitigung und Wasserversorgung,
- Öffentliches Grün,
- Land- und Forstwirtschaft,
- Kommunalentwicklung,

Ihm obliegt ferner die Beratung des Haushalts im Rahmen der Haushaltsberatung für den vorgenannten Zuständigkeitsbereich.

(2) Die Mitgliederzahl der Ausschüsse wird wie folgt festgesetzt:

HFA: 6 Mitglieder
JSK: 6 Mitglieder
BUK: 6 Mitglieder

(3) Die Ausschüsse setzen sich nach dem Stärkeverhältnis der Fraktionen zusammen.

(4) Die Gemeindevertretung kann die Beschlussfassung in diesen Angelegenheiten durch eine Änderung der Hauptsatzung (§ 6 Abs. 2 HGO) jederzeit wieder an sich ziehen. § 51 HGO bleibt unberührt. § 1 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 3 Haushaltswirtschaft

Die Haushaltswirtschaft ist ab dem Haushaltsjahr 2009 nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung, den für sie geltenden Bestimmungen der Hessischen Gemeindeordnung und der Durchführung dieser Bestimmungen erlassenen Rechtsvorordnungen durchzuführen (§ 154 Abs. 3 und 4 HGO).

§ 4 Gemeindevertretung

(1) Die Zahl der Mitglieder der Gemeindevertretung wird auf 25 festgelegt.

(2) Die Gemeindevertretung wählt in der ersten Sitzung nach der Wahl aus ihrer Mitte eine oder einen Vorsitzenden und ihre oder seine Stellvertreterinnen oder Stellvertreter. Die Zahl der Stellvertreterinnen und/oder Stellvertreter wird auf 5 festgelegt.

§ 5 Gemeindevorstand

(1) Der Gemeindevorstand arbeitet kollegial. Er besteht aus der hauptamtlichen Bürgermeisterin oder dem hauptamtlichen Bürgermeister und den ehrenamtlichen Beigeordneten.

(2) Die Zahl der Beigeordneten beträgt 7.

§ 6 Ortsbeirat

(1) Für die Ortsteile Bärstadt, Georgenborn, Hausen vor der Höhe, Niedergladbach, Obergladbach, Schlangenbad und Wambach werden Ortsbezirke nach Maßgabe der §§ 81 und 82 HGO und des Kommunalwahlgesetzes in der jeweils gültigen Fassung errichtet.

(2) Die Ortsbezirke sind wie folgt abgegrenzt:

Der Ortsbezirk Bärstadt umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Bärstadt.

Der Ortsbezirk Georgenborn umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Schlangenbad, Ortsteil Georgenborn.

Der Ortsbezirk Hausen vor der Höhe umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Hausen vor der Höhe.

Der Ortsbezirk Niedergladbach umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Niedergladbach.

Der Ortsbezirk Obergladbach umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Obergladbach.

Der Ortsbezirk Schlangenbad umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Schlangenbad Ortsteil Schlangenbad.

Der Ortsbezirk Wambach umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Wambach.

(3) Der Ortsbeirat besteht aus jeweils 5 Mitgliedern.

§ 6 a Ausländerbeirat

Ein Ausländerbeirat wird ab einer Zahl von 1000 im Gemeindegebiet gemeldeten ausländischen Einwohnern gebildet.

§ 7 Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Satzungen, Verordnungen sowie andere Gegenstände, deren öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, werden mit Abdruck in den Tageszeitungen „Wiesbadener Kurier“ (Untertaunus Ausgabe) und „Aar-Bote“ oder auf der Internetseite im Sinne von § 5 a BekanntmachungsVO der Gemeinde Schlangenbad unter www.schlangenbad.de bereitgestellt. Die Möglichkeit der öffentlichen Bekanntmachung auf der Internetseite gilt nicht für Wahlen, Abstimmungen und öffentliche Bekanntmachungen im Entstehungsprozess der Bauleitpläne. Hier erfolgt eine öffentliche Bekanntmachung mit Abdruck in den Tageszeitungen „Wiesbadener Kurier“ (Untertaunus Ausgabe) und „Aar-Bote“.

(2) Satzungen sind mit ihrem vollen Wortlaut bekannt zu machen. Gesetzlich vorgeschriebene Genehmigungen sind zugleich mit der Satzung öffentlich bekannt zu machen.

Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages vollendet, an dem die Tageszeitungen „Wiesbadener Kurier“ und „Aar-Bote“ den bekannt zu machenden Text enthält; bei Bekanntmachung im Internet mit dem Ablauf des Bereitstellungstages. Die Bekanntmachung ist mit dem Ablauf des Tages vollendet an dem die letzte Zeitung mit der Bekanntmachung erscheint.

- (3) Die Bekanntmachung im Internet erfolgt durch die Bereitstellung auf der Internetseite der Gemeinde Schlangenbad unter Angabe des Bereitstellungstages. Zudem wird im Sinne von § 1 Abs. 1 BekanntmachungsVO in den Tageszeitungen „Wiesbadener Kurier“ (Untertaunus Ausgabe) und „Aar-Bote“ auf die Bekanntmachung im Internet und die einschlägige Internetadresse hingewiesen.
- (4) Satzungen, Verordnungen und sonstige öffentliche Bekanntmachungen treten am Tage nach Vollendung der Bekanntmachung in Kraft, sofern sie selbst keinen anderen Zeitpunkt bestimmen.
- (5) Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte und Erläuterungen bekannt zu machen, so werden sie abweichend von Abs. 1 für die Dauer von sieben Arbeitstagen, wenn gesetzlich nicht ein anderer Zeitraum vorgeschrieben ist, während der Dienststunden der Gemeindeverwaltung in Schlangenbad, Rathaus, Rheingauer Straße 23, zur Einsicht für jede Person ausgelegt. Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Tageszeit und Dauer der Auslegung werden spätestens am Tage vor deren Beginn nach Abs. 1 öffentlich bekannt gemacht. Gleiches gilt, wenn eine Rechtsvorschrift öffentliche Auslegung vorschreibt und keine besonderen Bestimmungen enthält. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages vollendet, an dem der Auslegungszeitraum endet.
- (6) Soll ein Bauleitplan (Bebauungsplan oder Flächennutzungsplan) in Kraft gesetzt werden, macht die Gemeinde nach Abs. 1 bekannt, dass der Bauleitplan beschlossen bzw. die Genehmigung erteilt wurde. Der Bauleitplan kann während der Dienststunden der Gemeindeverwaltung in Schlangenbad, Rathaus, Rheingauer Straße 23, eingesehen werden, worauf in der öffentlichen Bekanntmachung unter Angabe der Dienststunden (Tageszeit) hinzuweisen ist. In der Bekanntmachung ist auch darauf hinzuweisen, dass die Dauer der Auslegung zeitlich nicht begrenzt ist. Die Gemeinde hält Bauleitplan, Begründung und die zusammenfassende Erklärung nach § 6 Abs. 5 bzw. § 10 Abs. 4 BauGB mit Wirksamwerden der Bekanntmachung zur Einsicht für jede Person bereit und gibt über ihren Inhalt auf Verlangen Auskunft. Mit der Bekanntmachung tritt der Bauleitplan in Kraft.

Gleiches gilt für die Ersatzverkündung von Satzungen, deren Rechtsgrundlage auf § 10 Abs. 3 BauGB verweist.

- (7) Kann die Bekanntmachungsform nach Abs. 1 und 2 wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Zufälle nicht angewandt werden, so genügt jede andere Art der Bekanntgabe, insbesondere durch Anschlag oder öffentlichen Ausruf. In diesen Fällen wird die Bekanntmachung, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist, in der Form der Abs. 1 und 2 unverzüglich nachgeholt.

§ 8

Ehrenbürgerrecht, Ehrenbezeichnung

- (1) Die Gemeinde kann Personen, die sich um sie besonders verdient gemacht haben, das Ehrenbürgerrecht verleihen.
- (2) Personen, die als Mitglieder der Gemeindevertretung, Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte, Hauptamtliche Wahlbeamtinnen oder Wahlbeamte, insgesamt mindestens zwanzig Jahre ihr Mandat oder Amt ausgeübt haben, können folgende Ehrenbezeichnungen erhalten:

Vorsitzende oder Vorsitzender der Gemeindevertretung	=	Ehrevorsitzende oder Ehrevorsitzender der Gemeindevertretung
Mitglieder der Gemeindevertretung	=	Ehrengemeindevertreterin oder Ehrengemeindevertreter
Mitglieder eines Ortsbeirates	=	Ehrenortsbeiratsmitglied
Bürgermeisterin oder Bürgermeister	=	Ehrenbürgermeisterin oder Ehrenbürgermeister
Beigeordnete	=	Ehrenbeigeordnete oder Ehrenbeigeordneter
Ortsvorsteherin oder Ortsvorsteher	=	Ehrenortsvorsteherin oder Ehrenortsvorsteher
Sonstige Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte	=	eine die ausgeübte ehrenamtliche Tätigkeit kennzeichnende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „Ehren-“.

Die Ehrenbezeichnung soll sich nach der zuletzt oder überwiegend ausgeübten Funktion richten.

- (3) Das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung sollen in feierlicher Form in einer Sitzung der Gemeindevertretung verliehen werden. Den Geehrten ist eine Urkunde über die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes oder der Ehrenbezeichnung auszuhändigen.
- (4) Die Gemeinde kann das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung wegen unwürdigen Verhaltens entziehen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am 15.07.2013 in Kraft. Die bisherige Hauptsatzung vom 16.12.1999 einschließlich der nachfolgenden Änderungssatzungen treten mit dem gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Schlangenbad, den 10.07.2013

gez. Michael Schlepper
Bürgermeister